K 1288

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
http://www.becker-druck.de

Arnsberg, 18. Januar 2014 Nr. 3

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Verordnungen

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes für die Planungseinheit Bigge, Gewässer Bigge, Olpe, Lister, Ihne, Wende, Brachtpe und Rose im Regierungsbezirk Arnsberg S. 25

Bekanntmachungen

Antrag der Stadt Schmallenberg gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz-WHG – Renaturierung der Lenne im Kurpark Schmallenberg S. 26 – Staatliche Anerkennung von Schulen für nichtärztliche Heilberufe S. 26 – Bekanntgabe nach § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG S. 27

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Naturpark Homert“ für das Haushaltsjahr 2013 S. 27 – Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Südwestfälisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung und Verwaltungsakademie für Westfalen“ in Hagen, Roggenkamp 12, für das Haushaltsjahr 2014 S. 28 – Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes „Südwestfälisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung und Verwaltungsakademie für Westfalen“ in Hagen, Roggenkamp 12, für das Haushaltsjahr 2012 S. 29 – Bekanntmachung des EKOCity Abfallwirtschaftsverbandes S. 29 – Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes „Naturpark Rothaargebirge“ 2012 S. 30 – Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31. 12. 2012 des Zweckverbandes SPNV Ruhr-Lippe S. 30 – Haushaltssatzung des Zweckverbandes Ruhr-Lippe (ZRL) für das Haushaltsjahr 2014 S. 32 – Aufgebote der Sparkasse Attendorn – Lennestadt – Kirchhundem S. 33 – Beschluss der Sparkasse Bochum S. 33 – desgl. S. 33 – Aufgebot der Stadtsparkasse Gevelsberg S. 33 – Aufgebote der Sparkasse Hattingen S. 33 + S. 34 – Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen S. 34 – Aufgebote der Sparkasse Meschede S. 34 – Aufgebot der Sparkasse Soest S. 34 – Beschluss der Sparkasse Sprockhövel S. 34

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 34 – desgl. S.34 – Hinweis S. 34 – desgl. S. 35

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

RUNDVERFÜGUNGEN

39. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes für die Planungseinheit Bigge, Gewässer Bigge, Olpe, Lister, Ihne, Wende, Brachtpe und Rose im Regierungsbezirk Arnsberg

– Überschwemmungsgebietsverordnung –

Aufgrund

- §§ 76 ff des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG),
- §§ 112, 113, 136, 138, 141, 161, 167 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG),
- §§ 12, 25, 27 bis 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG),
- §§ 1, 4 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) i. V. m. Nr. 21.61 des Anhangs II der ZustVU,

jeweils in den zurzeit gültigen Fassungen

wird verordnet:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich und Darstellung

(1) Das Überschwemmungsgebiet für die Planungseinheit Bigge, Gewässer Bigge, Olpe, Lister, Ihne, Wende, Brachtpe und Rose im Regierungsbezirk Arnsberg – Überschwemmungsgebiet PE_RUH_1200 – wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen festgesetzt. Es weist die Flächen aus, die bei einem

100-jährlichen Hochwasserereignis überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. Die Flächen des Überschwemmungsgebietes sind in einer Übersichtskarte und in Überschwemmungsgebietskarten eingetragen. Diese Karten sind Bestandteil dieser Verordnung und durch Zugehörigkeitsvermerk mit dem gleichen Aktenzeichen (54.03.01.11 – PE_RUH_1200 – 02/12) versehen.

(2) Das Überschwemmungsgebiet wird durch die in den Karten in blauer Farbe markierten Flächen dargestellt. Das Gewässerbett und seine Ufer sind abweichend hiervon nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes.

§ 2 Besondere Schutzvorschriften

Für Maßnahmen und Handlungen im festgesetzten Überschwemmungsgebiet sind die Regelungen des § 78 WHG und des § 113 LWG, soweit sie über den 1. 3. 2010 fortgelten, zu beachten.

§ 3 Ordnungswidrigkeit

Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift des § 78 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 – 8 oder Nummer 9 WHG, des § 113 LWG, soweit dieser über den 1. 3. 2010 fort gilt, ohne Genehmigung zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße belegt werden (§§ 103 Abs. 1 Nr. 16 WHG, 161 Nr. 19, 21 LWG).

§ 4 Einsichtnahme

Die Verordnung (Text und Karten des Überschwemmungsgebietes) kann vom Tage des Inkrafttretens an bei der Stadt Attendorn, Stadt Drolshagen, Gemeinde Finnentrop, Stadt Meinerzhagen, Stadt Olpe, Gemeinde Wenden, dem Kreis Olpe und dem Märkischen Kreis sowie bei der Bezirksregierung Arnsberg während der Dienstzeiten eingesehen werden.

§ 5 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden die nach früherem Recht festgesetzten bisherigen Überschwemmungsgebiete der in § 1 Abs. 1 bezeichneten Gewässer aufgehoben.

Arnsberg, den 17. Dezember 2013

54.03.01.11 – PE_RUH_1200 – 02/12

Bezirksregierung Arnsberg

- obere Wasserbehörde-

gez. Dr. Gerd Bollermann

Regierungspräsident

(314) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 25

40. Antrag der Stadt Schmallenberg gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz-WHG – Renaturierung der Lenne im Kurpark Schmallenberg

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 6. 1. 2014
54.03.01.02-958040-11.13

Die Stadt Schmallenberg beantragt die Plangenehmigung gemäß § 68 WHG zur ökologischen Umgestaltung der Lenne im Bereich Kurpark.

Die Stadt Schmallenberg nimmt im Rahmen der Regionale 2013 am Projekt „LenneSchiene“ teil. Dies ist eine regionale Initiative von acht Kommunen entlang der Lenne von Schmallenberg bis Iserlohn-Letmathe. Neben dem Ziel, den Talraum der Lenne als Freizeit-, Erholungs-, Erlebnis- und Identifikationsraum wahrzunehmen, gilt das Augenmerk der Verbesserung der ökologischen und hydraulischen Gegebenheiten am Fluss. Hierdurch wird die Lenne naturnäher und attraktiver gestaltet.

Im vorliegenden Fall ist auf der Grundlage des derzeit vorliegenden aktuellen Umsetzungsfahrplanes (UFP) für die Lenne eine Maßnahme zur ökologischen Verbesserung im Teilabschnitt der Lenne innerhalb des Lenneparks in der Ortslage von Schmallenberg vorgesehen.

Die Planungen im Rahmen des Gewässerausbaus bestehen im Wesentlichen aus einer ökologisch orientierten Gestaltung des Gewässerprofils durch Profilaufweitung, der Entfernung von Böschungsbefestigungen und der Anlage einer Sekundäraue mit Zulassung standorttypischen Bewuchses.

Die Maßnahme entspricht der Zielsetzung der EG WRRL und ist geeignet als ein Baustein zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele gem. § 27 WHG.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um ein der Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zu § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – zuzuordnendes Vorhaben, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach standortbezogener Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c Satz 2 UVPG vorzunehmen ist.

Diese Prüfung anhand der vorgelegten Unterlagen und eigener Ermittlungen hat ergeben, dass durch das geplante Vorhaben der Stadt Schmallenberg keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.

Für das Vorhaben besteht daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag:

gez. Ingrid Simon

(222) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 26

41. Staatliche Anerkennung von Schulen für nichtärztliche Heilberufe

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 6. 1. 2014
24.02.01.02-112

Der Rettungsschule Sauerland, Rüthener Weg 9 in 59872 Meschede wurde mit Wirkung vom 19. Dezember 2013 die staatliche Anerkennung als Schule für Rettungsassistenten nach den Regelungen des Gesetzes über den Beruf der Rettungsassistentin und des Rettungsassistenten vom 10. Juli 1989 in der zurzeit geltenden Fassung erteilt.

Es werden Rettungsassistentinnen/-assistenten und Rettungssanitäterinnen/-sanitäter ausgebildet.

Im Auftrag:

gez. Tenner

(69) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 26

42. Bekanntgabe nach § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 9. 1. 2014
53-Do-0134/13/3.7.1-Ry

Die Antragstellerin, Firma Eisenwerk Böhmer & Co. KG, Annenstraße 79, 58453 Witten hat mit Datum vom 18. 12. 2013 die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Stahlgießerei nach Nr. 3.7.1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) beantragt.

Sie hat unter Beibehaltung der bisher genehmigten Produktionskapazität nunmehr innerhalb der Betriebseinheit BE 1a (Schmelzbetrieb) folgende Änderungen gemäß § 16 des BImSchG beantragt:

- **Errichtung und den Betrieb einer Gewebefilterentstaubungsanlage im Austausch gegen eine vorhandene Elektrofilterentstaubungsanlage mit Anschluss an einen 20,9 m hohen Kamin mit der Emissionsquelle Q 6.1**
- **Festschreibung der Emissionsbegrenzungen für Gesamtstaub, einschließlich Feinstaub der Emissionsquelle Q 6.1 auf 10 mg/m³**

Der Betrieb der Anlage soll unverändert von montags bis samstags in der Zeit von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr erfolgen.

Eine Kapazitätserhöhung ist mit dem Antrag nicht verbunden.

Das Vorhaben i. S. des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) gehört zu den unter Nr. 3.7.2 Spalte 2, Kennung A, der Anlage 1 zum UVPG genannten Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien mit einer Verarbeitungskapazität an Flüssigmetall von 20 Tonnen oder mehr je Tag.

Im Rahmen der nach § 3 c Satz 2 UVPG i. V. m. § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG und § 1 Abs. 3 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) durchzuführenden Vorprüfung des Einzelfalls wurde festgestellt, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bedarf, weil erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu besorgen sind.

Gemäß § 3 a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag:
gez. Ryll

(187) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 27

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

43. Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Naturpark Homert“ für das Haushaltsjahr 2013

Zweckverband Brilon, 6. 1. 2014
Naturpark Homert

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 10 der Satzung des Zweckverbandes „Naturpark Homert“ in Verbindung mit den §§ 18 und 19 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit – in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 10. 1979 (GV. NRW 1979 S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. 10. 2007 (GV. NRW S. 379) – und den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. 10. 2007 (GV. NRW S. 379) – hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Naturpark Homert“ am 4. 12. 2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	66 000,- EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	66 000,- EUR

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	60 050,- EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	60 050,- EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	5 000,- EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	5 000,- EUR

festgesetzt

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 7500,- EUR festgesetzt.

§ 5

Die Deckung der Geschäftsausgaben sowie die Finanzierung der ungedeckten Aufwendungen für den Bau, die Unterhaltung und die Instandsetzung der Verbandsanlagen richten sich nach § 11 der Zweckverbandssatzung.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 18 Abs. 1 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit wird der Haushaltsplan nicht öffentlich ausgelegt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

gez. Schulte

Vorsitzender der Verbandsversammlung

(331) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 27

44. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Südwestfälisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung und Verwaltungsakademie für Westfalen“ in Hagen, Roggenkamp 12, für das Haushaltsjahr 2014

Zweckverband Südwestfälisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung Hagen

Hagen,18. 12. 2013

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 10. 1979 (GV. NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 10. 2012 (GV. NRW S. 474), in Verbindung mit §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. 4. 2013 (GV. NRW S. 194), sowie des § 9 Buchstabe h der Zweckverbandssatzung in der zurzeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Südwestfälisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung und Verwaltungsakademie für Westfalen“ am 25. 11. 2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	1 377 800,- EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1 377 800,- EUR

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	1 378 700 ,- EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	1 270 700,- EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	0,- EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	108 000,- EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,- EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,- EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 100 000,- EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite, die im Haushaltsjahr 2014 zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 175 000,- EUR festgesetzt.

§ 5

Die Verwaltungs- und Benutzungsentgelte richten sich nach der Entgeltordnung des Zweckverbandes „Südwestfälisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung und Verwaltungsakademie für Westfalen“ in der aktuellen Fassung und dem dazugehörigen Entgelttarif.

§ 6

Die von den Zweckverbandsmitgliedern zu entrichtende allgemeine Umlage wird auf 590 000,- EUR festgesetzt. Die Teilbeträge sind jeweils zum 1. 3. 2014 und 1. 9. 2014 fällig.

§ 7

Bei unabweisbaren über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet über die Zustimmung gemäß § 83 GO NW der Geschäftsführer im Benehmen mit dem Studienleiter bis zur jeweiligen Gesamthöhe von 45 000,- EUR.

§ 8

Die Wertgrenze im Sinne des § 41 h der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 Abs. 4 der Gemeindehaushaltsverordnung wird auf 40 000,- EUR festgesetzt. Zusätzlich wird der Geschäftsführer bis zu dieser Wertgrenze ermächtigt, im Benehmen mit dem Studienleiter über die Vergabe öffentlicher Aufträge zu entscheiden.

Hagen, den 25. November 2013

Landrat Frank Beckehoff
(Vorsitzender der Verbandsversammlung)

VA Andrea Piepenstock
(Mitglied der Verbandsversammlung)

VAR Simon Thienel
(Geschäftsführer)

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Absatz 5 GO NRW der Bezirksregierung in Arnsberg mit Schreiben vom 3. 12. 2013 angezeigt worden.

Die nach den §§ 18 Abs. 1 und 19 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) erforderliche Genehmigung zu der Festsetzung der Verbandsumlage in § 6 der Haushaltssatzung ist von der Bezirksregierung in Arnsberg mit Verfügung vom 12. 12. 2013, Az.: 31.02.01, erteilt worden.

Die Auslegung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2014 ist gem. § 18 Abs.1 GkG nicht erforderlich.

Nach dem gemäß § 19 der Zweckverbandssatzung entsprechend geltenden § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. 4. 2013 (GV.

NRW S. 194), kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der Haushaltssatzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Verbandsvorsteher

gez. Dehm

Oberbürgermeister

(544) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 28

45. Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes „Südwestfälisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung und Verwaltungsakademie für Westfalen“ in Hagen, Roggenkamp 12, für das Haushaltsjahr 2012

Zweckverband Südwestfälisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung Hagen — Hagen, 18. 12. 2013

1. Jahresabschluss

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 10. 1979 (GV. NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 10. 2012 (GV. NRW S. 474), in Verbindung mit §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. 4. 2013 (GV. NRW S. 194), sowie des § 9 Buchstabe h der‘ Zweckverbandssatzung in der zurzeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Südwestfälisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung und Verwaltungsakademie für Westfalen“ am 25. 11. 2013 nach Prüfung des Jahresabschlusses 2012 durch den Rechnungsprüfungsausschuss folgende Beschlüsse gefasst:

1. **Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2012 wird beschlossen.**
2. **Der Jahresüberschuss 2012 wird in voller Höhe zur Deckung des nicht durch EK gedeckten Fehlbetrags verwendet.**
3. **Dem Verbandsvorsteher wird für das Haushaltsjahr 2012 uneingeschränkte Entlastung erteilt.**

Der Jahresabschluss 2012 hat folgende Ergebnisse:

Ordentliche Erträge	2 135 966,80 EUR
Ordentliche Aufwendungen	1 860 890,69 EUR
Finanzergebnis	61 139,12 EUR
Ordentliches Ergebnis	336 215,23 EUR
Außerordentliches Ergebnis	0,00 EUR
Jahresüberschuss	336 215,23 EUR
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1 982 542,06 EUR
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1 933 753,71 EUR
Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	48 788,35 EUR
Saldo aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit	682 516,49 EUR
Finanzmittelüberschuss	731 304,84 EUR
Liquide Mittel	**1 638 077,25 EUR**
Anlagevermögen:	**Eigenkapital:**
3 253 761,34 EUR	**85 219,68 EUR**
Umlaufvermögen:	**Rückstellungen:**
2 184 640,30 EUR	**5 310 916,01 EUR**
ARA:	**Verbindlichkeiten:**
0,00 EUR	**42 265,95 EUR**
Bilanzsumme:	**PRA:**
5 438 401,64 EUR	**0,00 EUR**

Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses hat nach Beschluss des Rechnungsprüfungsausschusses am 17. 10. 2013 den Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes bestätigt und den Bestätigungsvermerk angebracht

2. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Auslegung des Jahresabschlusses ist gem. § 18 Abs.1 GkG nicht erforderlich.

Der Verbandsvorsteher

gez. Dehm

Oberbürgermeister

(298) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 29

46. Bekanntmachung des EKOCity Abfallwirtschaftsverbandes

EKOCity Abfallwirtschaftsverband — Herne, im Januar 2014

1. Die Verbandsversammlung des EKOCity Abfallwirtschaftsverbandes hat den Jahresabschluss des EKOCity Abfallwirtschaftsverbandes, Südstraße 10 in 44625 Herne für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2012 in ihrer Sitzung am 24. Mai 2013 festgestellt.
2. Der Jahresabschluss und der Lagebericht des EKOCity Abfallwirtschaftsverbandes, Südstraße 10 in 44625 Herne liegen vom 20. Januar 2014 bis 31. Januar 2014 im Verwaltungsgebäude der Entsorgung Herne AöR, Südstraße 10 in 44625 Herne, 1. Etage, Zimmer 125, während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.
3. Mit Zustimmung der Gemeindeprüfungsanstalt NRW wurde die BRV AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Essen, mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2012 beauftragt.
4. Die Gemeindeprüfungsanstalt NRW hat am 19. Dezember 2013 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der BRV AG vom 26. März 2013 über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes übernommen.

Zusammengefasst lautet der Bestätigungsvermerk:

„Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Der ausführliche Bestätigungsvermerk liegt zur Einsichtnahme aus.

5. Diese Bekanntmachung erfolgt nach § 108 Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe c GO.

gez. Dr. Johannis Slawig

Verbandsvorsteher

(190) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 29

47. Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes „Naturpark Rothaargebirge" 2012

Zweckverband Naturpark Rothaargebirge
35/84-05/1

Meschede, 6. 1. 2014

I. Feststellung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes Naturpark Rothaargebirge für das Haushaltsjahr vom 1. 1. 2012 bis zum 31. 12. 2012

Aufgrund § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 10. 1979 (GV. NW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. 5. 2009 (GV. NRW S. 298) – in Verbindung mit den §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land NW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV. NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. 6. 2009 (GV. NRW S. 380) – hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Naturpark Rothaargebirge" in ihrer Sitzung am 19. 12. 2013 den von der Rechnungsprüfung des Hochsauerlandkreises testierten Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2012 einschließlich Anhang und Lagebericht festgestellt.

Die Rechnungsprüfung des Hochsauerlandkreises hat den am 11. 10. 2013 unterzeichneten Bestätigungsvermerk wie folgt erteilt:

„Schlussbemerkung/Bestätigungsvermerk"

Es wurde geprüft, ob die Geschäfte des Zweckverbandes „Naturpark Rothaargebirge" mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen und der Zweckverbandssatzung geführt wurden.

Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach meiner Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss 2012 unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für Kommunen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Zweckverbandes „Naturpark Rothaargebirge". Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Naturparkes Rothaargebirge und stellt die Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

II. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2012 des Zweckverbandes Naturpark Rothaargebirge

Der Jahresabschluss des Zweckverbandes Naturpark Rothaargebirge für das Haushaltsjahr vom 1. 1. 2012–31. 12. 2012 wird gem. § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit i. V. m. § 96 Abs. 2 GO NRW wie folgt öffentlich bekannt gemacht:

Siehe beiliegende Anlage – Bilanz des Zweckverbandes Naturpark Rothaargebirge zum 31. 12. 2012 auf Seite 31.

Die öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses ist gemäß § 18 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit nicht erforderlich.

gez. Dr. Schneider

Verbandsvorsteher

(770) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 30

48. Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31. 12. 2012 des Zweckverbandes SPNV Ruhr-Lippe

Zweckverband Schienenpersonennahverkehr Ruhr-Lippe

Meschede, 10. 12. 2013

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes hat am 10. 12. 2013 den Jahresabschluss zum 31. 12. 2012 festgestellt und folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Verbandsversammlung nimmt den vorliegenden Bericht der Rechnungsprüfung des Kreises Soest zur Kenntnis. Die geprüfte Jahresrechnung 2012 wird festgestellt.
2. Die Verbandsversammlung beschließt die Zuführung des Jahresüberschusses in Höhe von 84 073,81 EUR in die allgemeine Rücklage.
3. Dem Verbandsvorsteher wird für das Haushaltsjahr 2012 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss kann in der Geschäftsstelle des ZRL, 59425 Unna, Friedrich-Ebert-Str. 19 eingesehen werden.

Bekanntmachung

Der Jahresabschluss des Zweckverbandes SPNV Ruhr-Lippe zum 31. 12. 2012 wird hiermit gem. § 18 Abs. 1 GkG NRW i. V. m. § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

gez. Thomas Gemke

Verbandsvorsteher

Bestätigung gem. § 2 Abs. 3 BekanntmVO

Ich bestätige, dass der Wortlaut des beiliegenden Jahresabschlusses zum 31. 12. 2012 des Zweckverbandes Schienenpersonennahverkehr Ruhr-Lippe mit dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 10. 12. 2013 übereinstimmt, der Jahresabschluss 2012 ordnungsgemäß zustande gekommen ist und sonstige vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtende Vorschriften eingehalten worden sind.

gez. Thomas Gemke

Verbandsvorsteher

(180) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 30

Bilanz des Zweckverbandes „Naturpark Rothaargebirge“ zum 31. 12. 2012.

NATURPARK ROTHAARGEBIRGE
Abschlussbilanz zum 31.12.2012

AKTIVA	Schlusssaldo 31.12.2012	31.12.2011
1. Anlagevermögen		
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	0,00
1.2 Sachanlagen		
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		
1.2.1.1 Grünflächen	13.027,00	13.027,00
1.2.1.2 Ackerland	0,00	0,00
1.2.1.3 Wald, Forsten	0,00	0,00
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	0,00	0,00
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	0,00	0,00
1.2.2.2 Schulen	0,00	0,00
1.2.2.3 Wohnbauten	0,00	0,00
1.2.3.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	0,00	0,00
	0,00	0,00
1.2.3 Infrastrukturvermögen		
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	0,00	0,00
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	2.130,12	2.570,84
1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	0,00	0,00
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	0,00	0,00
1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	0,00	0,00
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	0,00	0,00
1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden	5.324,05	7.351,10
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	0,00	0,00
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	1.953,17	2.733,00
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	51.629,97	56.797,41
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	0,00	0,00
1.3 Finanzanlagen		
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
1.3.2 Beteiligungen	0,00	0,00
1.3.3 Sondervermögen	0,00	0,00
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00	0,00
1.3.5 Ausleihungen	0,00	0,00
1.3.5.1 an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
1.3.5.2 an Beteiligungen	0,00	0,00
1.3.5.3 an Sondervermögen	0,00	0,00
1.3.5.4 Sonstige Ausleihungen	0,00	0,00
2. Umlaufvermögen		
2.1 Vorräte		
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	0,00	0,00
2.1.2 Geleistete Anzahlungen	0,00	0,00
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen		
2.2.1.1 Gebühren	0,00	0,00
2.2.1.2 Beiträge	0,00	0,00
2.2.1.3 Steuern	0,00	0,00
2.2.1.4 Forderugen aus Transferleistungen	0,00	0,00
2.2.1.5 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	1.750,00	0,00
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen		
2.2.2.1 gegenüber dem privaten Bereich	0,00	500,00
2.2.2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich	0,00	0,00
2.2.2.3 gegen verbundene Unternehmen	0,00	0,00
2.2.2.4 gegen Beteiligungen	0,00	0,00
2.2.2.5 gegen Sondervermögen	0,00	0,00
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände		
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	0,00
2.4 Liquide Mittel	79.329,96	71.065,24
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00
Summe Aktiva	**155.144,27**	**154.044,59**

NATURPARK ROTHAARGEBIRGE
Abschlussbilanz zum 31.12.2012

PASSIVA	Schlusssaldo 31.12.2012	31.12.2011
1. Eigenkapital		
1.1 Allgemeine Rücklage	54.923,59	51.097,33
1.2 Sonderrücklage	0,00	0,00
1.3 Ausgleichsrücklage	5.991,00	5.991,00
1.4 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	306,27	3.826,26
2. Sonderposten		
2.1 für Zuwendungen	61.036,15	69.450,97
2.2 für Beiträge	0,00	0,00
2.3 für den Gebührenausgleich	0,00	0,00
2.4 Sonstige Sonderposten	0,00	0,00
3. Rückstellungen		
3.1 Pensionsrückstellungen	0,00	0,00
3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten	0,00	0,00
3.3 Instandhaltungsrückstellungen	0,00	0,00
3.4 Sonstige Rückstellungen	11.040,00	10.630,00
4. Verbindlichkeiten		
4.1 Anleihen	0,00	0,00
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	0,00	0,00
4.2.1 von verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
4.2.2 von Beteiligungen	0,00	0,00
4.2.3 von Sondermögen	0,00	0,00
4.2.4 vom öffentlichen Bereich	0,00	0,00
4.2.5 vom privaten Kreditmarkt	0,00	0,00
4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00	0,00
4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	10.597,26	12.149,03
4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00	0,00
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	2.900,00	900,00
5. Passive Rechnungsabgrenzung	8.350,00	0,00
Summe Passiva	**155.144,27**	**154.044,59**

49. Haushaltssatzung des Zweckverbandes Ruhr-Lippe (ZRL) für das Haushaltsjahr 2014

Zweckverband Schienenpersonennahverkehr Ruhr-Lippe

Meschede, 10. 12. 2013

Aufgrund der §§ 8, 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 10. 1979 (GV. NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 10. 2012 (GV. NRW S. 474) in Verbindung mit den §§ 75 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. 10. 2013 (GV. NRW S. 564) und des § 6 Absatz 2 der Satzung des Zweckverbandes Schienenpersonennahverkehr Ruhr-Lippe hat die Zweckverbandsversammlung mit Beschluss vom 10. 12. 2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird im

Ergebnisplan mit
Gesamtbetrag der

- Erträge auf 5 343 230,- EUR
- Aufwendungen auf 5 287 430,- EUR

Finanzplan mit
Gesamtbetrag der

- Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 5.281.730,- EUR
- Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 5 314 930,- EUR

Gesamtbetrag der

- Einzahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit auf 67 000,- EUR
- Auszahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit auf 67 000,- EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Eine Verringerung der Ausgleichsrücklage sowie eine Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans sind nicht erforderlich.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 125 000,- EUR festgesetzt.

§ 6

Eine Verbandsumlage wird nicht erhoben.

§ 7

Ein Haushaltssicherungskonzept entfällt.

§ 8

Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW sind unerheblich, wenn die Überschreitung des Ansatzes einer einzelnen Position je Teilergebnis- bzw. Teilfinanzplan nicht mehr als 10 % beträgt. Unabhängig hiervon sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis einschließlich 50 000,- EUR je Position im jeweiligen Teilergebnis- bzw. Teilfinanzplan unerheblich. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen für im Zuge des Jahresabschlusses erforderliche Abschlussbuchungen sind unabhängig von der Größenordnung als unerheblich anzusehen.

Auf eine mehrmalige unterjährige Bekanntgabe der vom Verbandsvorsteher genehmigten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen wird verzichtet. Vom Verbandsvorsteher genehmigte Mehraufwendungen und -auszahlungen sind der Verbandsversammlung zum Abschluss eines jeden Haushaltsjahres zur Kenntnis zu geben.

Die innerhalb eines Budgets bewirtschafteten Ertrags- und Aufwandspositionen sind gemäß § 21 Abs. 1 GemHVO NRW gegenseitig deckungsfähig. In dem Budget sind die Summen der Erträge und Aufwendungen für die Haushaltsführung verbindlich. Mehrerträge können für Mehraufwendungen verwendet werden.

Die Budgetregelungen gelten auch für Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit. Auch hier können Mehreinzahlungen für Mehrauszahlungen verwendet werden.

Meschede, den 10. Dezember 2013

gez. Thomas Gemke
Verbandsvorsteher

gez. Peter Middelhove
Schriftführer

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Schienenpersonennahverkehr Ruhr-Lippe in ihrer Sitzung am 10. 12. 2013 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW (GO NW), der Kreisordnung für das Land NW (KrO NW) sowie des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit NW (GkG NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Satzung ist nicht ordentlich bekannt gemacht worden,

c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsachen benannt worden, die den Mangel ergeben.

gez. Thomas Gemke
Verbandsvorsteher

(493) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 32

50. Aufgebot der Sparkasse Attendorn – Lennestadt – Kirchhundem

Das von uns ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 301 107 124 wurde vom Verfügungsberechtigten (Gläubiger) als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber des Sparkassenbuches auf, innerhalb von 3 Monaten, spätestens also bis zum 1. 3. 2014 seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da andernfalls nach Ablauf dieser Frist das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Attendorn, 23. 12. 2013

Sparkasse Attendorn – Lennestadt – Kirchhundem

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(74) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 33

51. Aufgebot der Sparkasse Attendorn – Lennestadt – Kirchhundem

Das von uns ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 300 142 023 wurde vom Verfügungsberechtigten (Gläubiger) als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber des Sparkassenbuches auf, innerhalb von 3 Monaten, spätestens also bis zum 1. 3. 2014 seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da andernfalls nach Ablauf dieser Frist das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Attendorn, 23. 12. 2013

Sparkasse Attendorn – Lennestadt – Kirchhundem

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(74) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 33

52. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhanden gekommene, am 19. 9. 2013 aufgebotene Sparurkunde Nr. 326 115 276 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde Nr. 326 115 276 wird für kraftlos erklärt.

K 86/13

Bochum, 6. 1. 2014

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(60) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 33

53. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhanden gekommene, am 19. 9. 2013 aufgebotene Sparkassenbuch Nr. 317 521 748 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. 317 521 748 wird für kraftlos erklärt.

M 87/13

Bochum, 6. 1. 2014

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(60) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 33

54. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhanden gekommene, am 19. 9. 2013 aufgebotene Sparurkunde Nr. 360 498 489 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde Nr. 360 498 489 wird für kraftlos erklärt.

W 85/13

Bochum, 6. 1. 2014

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(60) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 33

55. Aufgebot der Stadtsparkasse Gevelsberg

Das Sparkassen Zuwachssparen Nr. 34 961 565, ausgestellt von der Stadtsparkasse Gevelsberg, wurde als verloren gemeldet.

Es ergeht hiermit die Aufforderung an den Inhaber des o.g. Kontos binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Urkunde anzumelden, da andernfalls die Urkunde für kraftlos erklärt wird.

Gevelsberg, 7. 1. 2014

Stadtsparkasse Gevelsberg

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(63) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 33

56. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 303 906 564 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 8. 1. 2014

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 33

57. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 303 518 252 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 2. 1. 2014

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 34

58. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 401 024 302, ausgestellt von der Sparkasse Hattingen, hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 6. 1. 2014

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(49) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 34

59. Aufgebot der Sparkasse Meschede

Das Sparkassenbuch Nr. 307 012 682 der Sparkasse Meschede wird von dem Gläubiger der Spareinlage als verloren gemeldet.

Der Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, spätestens binnen 3 Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da anderenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Meschede, 12. 11. 2013

Sparkasse Meschede

Zweckverbandssparkasse der Stadt Meschede und der Gemeinde Eslohe (Sauerland)

Der Vorstand

(67) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 34

60. Aufgebot der Sparkasse Meschede

Das Sparkassenbuch Nr. 307 008 631 der Sparkasse Meschede wird von dem Gläubiger der Spareinlage als verloren gemeldet.

Der Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, spätestens binnen 3 Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da anderenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Meschede, 12. 11. 2013

Sparkasse Meschede

Zweckverbandssparkasse der Stadt Meschede und der Gemeinde Eslohe (Sauerland)

Der Vorstand

(67) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 34

61. Aufgebot der Sparkasse Soest

Das Sparkassenbuch Nr. 302 557 285 der Sparkasse Soest wurde vom Gläubiger als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber des Sparkassenbuches hiermit auf, innerhalb von drei Monaten, spätestens bis zum 6. 4. 2014, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da andernfalls nach Ablauf dieser Frist das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Soest, 6. 1. 2014

Sparkasse Soest

Der Vorstand

(61) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 34

62 Beschluss der Sparkasse Sprockhövel

Die von der Sparkasse Sprockhövel ausgestellten Sparkassenbücher

Nr. 41 095 046

Nr. 31 237 902

Nr. 31 232 317

werden hiermit für kraftlos erklärt.

Sprockhövel, 8. 1. 2014

Sparkasse Sprockhövel

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(57) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 34

E Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

HERRMANN & HERMANN
Hattinger Straße 350
44795 Bochum

Bochum, 11. 12. 2013

Als Liquidatoren des beim Amtsgericht Bochum unter der Vereinsregisternummer VR 3475 eingetragenen Vereins „Sindbad e.V. Bochum“ machen wir die Auflösung des Vereins bekannt. Die Gläubiger des Vereins werden hiermit aufgefordert, sich unter Angabe des Grundes und der Höhe ihres Anspruchs bei den Liquidatoren zu melden.

Die Liquidatoren (52)

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Bund der Vertriebenen Deutschen, BVD, Kreisverband Hagen e.V.“ wird hiermit aufgelöst. Etwaige Forderungen sind an die Liquidatoren zu richten.

Christel Nolte, Hermann-Sudermann-Str. 9, 58135 Hagen

Artur Borrmann, Hermann-Sudermann-Str. 26, 58135 Hagen

Herbert Lindemann, Hermann-Sudermann-Str. 15, 58135 Hagen

Gerd Peter Kuchenbecker, Agnes-Miegel-Str. 48, 58135 Hagen (57)

Hinweis

Für die gelöschte Firma Bernsau und Zimmer-Baugesellschaft mbH (HRB 603) ist vom Amtsgericht Iserlohn die Nachtragsliquidation angeordnet. Im Rahmen dessen sollen Gläubiger mit bestehenden Forderungen gegen diese Firma sich innerhalb einer Frist von zwei

Monaten melden und den Nachweis für den Anspruch an nachfolgende Anschrift senden:

Nachtragsliquidation Michael Dürk
Wirtschaftsingenieur VDI für Fima
Bernsau und Zimmer-Baugesellschaft mbH
Arndtstraße 55 in 44135 Dortmund

Iserlohn, den 3. Januar 2014

Nachtragsliquidator
Michael Dürk

(65) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 34

Hinweis

Auf das im Verlag Kohlhammer – Stuttgart – herausgegebene Werk **Die Zumutbarkeit im Denkmalrecht – Eigentumsgrundrecht und Denkmalschutz in der Praxis,** Preis der Neuerscheinung 69,90 EUR, Umfang 347 Seiten, ISBN-Nr. 978-3-17-023 332-4, wird hiermit hingewiesen. (30)

becker druck, Postfach 51 02, 59801 Arnsberg
K 1288 – Postvertriebsstück DPAG – Entgelt bezahlt

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger, Abo (eMail oder Post): 13,60 € je Halbjahr.

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,
bis 300 mm = 0,30 € pro mm,
über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Die genannten Preise enthalten 7 % Mehrwertsteuer.

Abonnement-Bezug durch die Deutsche Post AG oder per eMail: grueterich@becker-druck.de
Einzelstücke werden nur durch F. W. Becker GmbH, 59821 Arnsberg, Grafenstraße 46,
zum Stückpreis von 2,50 € inkl. Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 20, Telefax (0 29 31) 8 24 03 86

Druck, Verlag und Vertrieb:
F. W. Becker GmbH
Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg
Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33

becker druck
PRINT · DIGITAL · PUBLISHING

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach, zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Finnentrop
Attendorn
Meinerzhagen
Drolshagen
Olpe
Wenden
1
2
3
4
5
6
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
7
8
9
10
11
12
13
14
15
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
N
Diese Karte ist Bestandteil der Verordnung zur Festsetzung der Überschwemmungsgebiete der Planungseinheit Bigge (PE_RUH_1200) mit Bigge, Olpe, Lister, Ihne, Wende, Brachtpe, Rose
Az.: 54.03.01.11-PE_RUH_1200-02/12
© Geobasisdaten: Land NRW, Bonn 1372/2010
Datei: S:\lokal\lokal_lp\UESG-Festsetzung\Festsetzung\PE_RUH_1200\PE_RUH_1200_Übersichtskarte.mxd